

Satzung

über die Veränderungssperre zum Bebauungsplan „Ortsmitte II – 1. Änderung

Die Gemeinde Kahl a. Main erlässt aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Für die folgenden Flurstücke des Bebauungsplans „Ortsmitte II – 1. Änderung“ der Gemarkung Kahl a. Main wird eine Veränderungssperre angeordnet:
3, 5, 9, 10, 10/2, 10/3, 11, 12, 16, 20, 20/2, 20/3, 27, 27/1, 28, 28/2, 29, 29/1, 29/2, 30, 31, 32, 33, 34, 34/1, 35, 36, 37, 40, 41, 42, 45, 45/2, 46/2, 46/3, 60, 61, 61/1, 61/2, 62, 63, 65, 66, 66/2, 67, 68 T, 68/2, 70, 72, 72/1, 72/2 T, 73, 74, 75, 75/3, 75/4, 75/5, 75/6, 75/7, 75/8, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84 T, 84/1 T, 84/2, 85, 86, 88/2, 89, 90, 91, 92/2, 93/4, 94, 95, 96/1, 97, 99, 99/1, 101, 101/2, 101/3, 103, 104, 105, 110, 111 T, 112, 113, 114, 115, 133/1, 516, 516/1 T, 521, 524 T, 525 T, 533 T, 534, 534/1, 564, 1038 T, 1196/3, 1196/5, 1197, 1197/3, 1197/5, 1197/6, 1197/9, 1231, 1232, 1232/2, 1232/3, 1233, 1234 und 1485/3 T.
T = Teilweise einbezogen.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich ist im beiliegenden Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt.

§ 2 Verbote

- (1) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB dürfen nicht durchgeführt und bauliche Anlagen dürfen nicht beseitigt werden.
- (2) Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, dürfen nicht vorgenommen werden.

§ 3 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie tritt außer Kraft, wenn und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan in Kraft getreten ist.

Hinweis:

Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung des Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, so ist den Betroffenen für den dadurch entstandenen Vermögensnachteil eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1 BauGB). Der Entschädigungsberechtigte kann die Entschädigung verlangen, wenn die im vorangegangenen Satz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung bei der Gemeinde Kahl a. Main schriftlich beantragt (§ 18 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BauGB).

Kahl a. Main, 12.05.2016

Jürgen Seitz
Bürgermeister

Anlage

zur Satzung „Veränderungssperre Bebauungsplangebiet „Ortsmitte II – 1. Änderung“

Räumlicher Geltungsbereich § 1 Abs. 2 der Satzung:



Diese Satzung wurde im Amtl. Mitteilungsblatt der Gemeinde Kahl a.Main Nr. 9 vom 20.05.2016 bekanntgemacht und ist am 21.05.2016 in Kraft getreten.

Danach erfolgte Änderungen der Benutzungssatzung sind aus den Fußnoten zu den geänderten Bestimmungen zu ersehen